

13. Stehen den einzelnen Genossen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates einer aufgelösten Genossenschaft wegen nachlässiger Geschäftsführung Klagerrechte zu?

III. Civilsenat. Urth. v. 2. Oktober 1891 i. S. S. (Kl.) w. A. und Gen. (Bekl.). Rep. III. 127/91.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„In dieser Instanz hängt die Entscheidung nur von der Frage ab, ob Kläger, als Genosse der im Jahre 1874 begründeten, schon im Jahre 1875 nach sehr erheblichen Verlusten in Liquidation getretenen Papenburger Genossenschaftsbank, deren Aufsichtsratsmitglieder, die Beklagten, auf Ersatz des im Umlageverfahren von ihm eingezogenen Verlustbeitrages mindestens dann in Anspruch nehmen kann, wenn, wie er in der Berufungsinstanz behauptet hat, die Liquidation thatsächlich beendet und solches in das Handelsregister eingetragen ist. Denn die Bemerkung im Urtheile erster Instanz, die Parteien seien darüber einverstanden, daß die Liquidation noch nicht beendet sei, ist in der Berufungsinstanz vom Kläger in zulässiger Weise angegriffen, und dies vom Berufungsgerichte noch nicht geprüft worden. Die Frage mußte in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgerichte verneint werden.

Das Genossenschaftsgesetz von 1868, welches auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, enthält keinen bestimmten Ausspruch darüber, wem die Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten haften; auch findet sich eine Entscheidung des Reichsgerichtes oder Reichsoberhandelsgerichtes hierüber nicht. Mit Recht berücksich-

tigt jedoch das Berufungsgericht auch die auf die Aktiengesellschaft bezüglichen Entscheidungen, da trotz aller sonstigen Unterschiede darin jedenfalls Genossenschaft und Aktiengesellschaft gleichstehen, daß sie ein von den ihr Substrat ausmachenden Genossen und Aktionären verschiedenes Rechtssubjekt bilden, dessen Rechte keineswegs den Einzelnen zustehen. Auch die Genossen haben auf das Vermögen der Genossenschaft nur die Ansprüche, welche Gesetz oder Statut ihnen gewähren; sie sind nicht Miteigentümer des Genossenschaftsvermögens. Geht man hiervon aus, so stehen den einzelnen Genossen Vertragsrechte gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates jedenfalls während des Bestehens der Genossenschaft nicht zu. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind Mandatäre lediglich der durch die Generalversammlung im Willen vertretenen Genossenschaft. Dieser in den Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 19. S. 179 flg. und Bd. 22 S. 239 für die Aktiengesellschaft eingehend und zutreffend ausgeführte Grundsatz hat unbedenklich auch auf die Genossenschaft Anwendung zu finden.

Man wird auch nicht, wie versucht ist, sagen können, trotz der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft sei für die inneren Beziehungen der Mitglieder zu einander das Recht der Sozietät maßgebend, sodaß ihnen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, weil diese zugleich Gesellschafter seien, die *actio pro socio*, also auch auf Schadenersatz, zustehe. Man mag eine Sozietät unter den zwecks Begründung der Genossenschaft zusammentretenden Personen bis dahin annehmen, daß es zu dieser gekommen ist; damit würde aber der Zweck dieser Sozietät erreicht, diese selbst erloschen sein. Wollte man sie indes selbst als fortdauernd ansehen, so steht noch das Bedenken entgegen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates hier als solche, also auf Grund des ihnen von der Genossenschaft erteilten Auftrages, nicht als *socii* in Anspruch genommen sind, als welche sie zum Handeln nicht weiter verpflichtet sein würden, als der in gleicher Lage befindliche Kläger selbst — ja nicht einmal berechtigt, da ihnen in ihrer Eigenschaft als *socii* ein Recht, den Vorstand zu kontrollieren und gegen ihn einzuschreiten, nicht zugestanden haben würde.

In dem neuen Aktiengesetze von 1884 und dem neuen Genossenschaftsgesetze von 1889 wird, abweichend von der früheren einen Berechtigten nicht bezeichnenden Fassung, ausdrücklich die Gesellschaft als das Rechtssubjekt genannt, welchem der Vorstand und die Mit-

glieder des Aufsichtsrates haftbar sind. Da aber in der Begründung dieser Abschnitte nicht einmal angedeutet wird, daß damit eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt sei, so liegt die Annahme nahe, daß nur deutlicher hat ausgedrückt werden sollen, was bisher bereits galt, und so spricht auch diese Fassung gegen das Klagerecht der Einzelnen.

Die weitere Frage, ob außerkontraktlich ein solches Klagerecht zu begründen ist, entscheidet sich nach Landesrecht. Mag nun auch nach einzelnen Landesrechten, z. B. dem preussischen Landrechte, eine allgemeine Pflicht, für den durch Verschulden verursachten Schaden zu haften, begründet sein, das gemeine Recht kennt, abgesehen von der hier keine Anwendung leidenden *lex Aquilia* eine solche Haftung nur bei *dolus*, welcher im vorliegenden Falle nicht behauptet ist, sodaß auch dieser Rechtsgrund versagt.

Ist hiernach während des Bestehens der Genossenschaft ein Klagerecht der einzelnen Genossen nicht anzuerkennen, so ist ferner zweifellos, daß durch die Auflösung und das Stadium der Liquidation dieser Rechtszustand nicht geändert wird, und es kann nur in Frage kommen, ob die behauptete tatsächliche Beendigung der Liquidation und die Eintragung der Beendigung in das Handelsregister einen Übergang der Rechte der Genossenschaft auf die einzelnen Genossen bewirkt, da es an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß mit diesem Zeitpunkte neue Ansprüche entstehen. Allein zunächst ist zu beachten, daß die Eintragung der Beendigung der Liquidation in das Handelsregister vom Gesetze nicht vorgesehen ist, daher jeder rechtlichen Bedeutung ermangelt und vom Registerrichter hätte abgelehnt werden sollen, und daß die Liquidation tatsächlich doch nur dann beendet ist, wenn alle Geschäfte abgewickelt, alle Forderungen eingezogen sind oder ein Beschluß der Generalversammlung über diese herbeigeführt ist, sodaß gewiß, wenn anfangs übersehene Forderungen später ermittelt werden, diese von den Liquidatoren, auch wenn sie schon eine Verteilung vorgenommen hatten, nachträglich einzuziehen und zu verteilen sind. Daß die Konkursordnung, abweichend vom Genossenschaftsgesetze, eine nachträgliche Einziehung und Verteilung ausdrücklich anordnet, spricht nicht dagegen, da der Konkurs, abweichend von der Liquidation, durch Gerichtsbeschluß ausdrücklich aufgehoben wird, daher für die Zulassung der Nachtragsverteilung eine ausdrückliche Bestimmung nötig war.

Es fehlt aber außerdem an jedem Rechtsgrunde für den Übergang des Forderungsrechtes auf die einzelnen Genossen. Zwar haben die letzteren einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der in Liquidation befindlichen Genossenschaft, aber nur gegen diese. Könnte dies auch dahin führen, daß die Genossenschaft, falls sie nicht schon durch Ertheilung der Decharge ihr Forderungsrecht aufgegeben hätte, zur Abtretung einer Quote desselben gezwungen würde, so steht doch dasselbe den Einzelnen keinesfalls schon deshalb zu, weil sie ein Recht auf die Abtretung haben. Wie wiederholt vom Reichsgerichte erkannt worden, tritt nicht in allen solchen Fällen der Übergang kraft des Gesetzes ein, sondern nur da, wo es vom Gesetze zugelassen ist.

Auch der Versuch, auf Billigkeitsgründe das Recht der Einzelnen zu stützen, weil sonst das Forderungsrecht völlig untergehe, und der Schuldner einen unbilligen Gewinn mache, ist verfehlt. Hätte die Gesellschaft verzichtet, so würde es zweifellos erloschen sein; es stand aber den Genossen frei, einen Gesellschaftsbeschluß hierüber herbeizuführen, und es liegt nahe, daß, wenn der Anspruch überhaupt durchführbar ist, die Generalversammlung von seiner Geltendmachung nicht abgesehen haben würde.

In den in Bd. 10 S. 72 u. 76 Entsch. des R. O.'s in Civils. abgedruckten Urteilen des I. Civilsenates findet sich zwar ausgesprochen, „aus dem Wesen der Aktiengesellschaft folge nicht, daß selbst nach beendigter Liquidation einer solchen auch solche Schadensansprüche, welche aus leichtfertigen und statutenwidrigen Verwaltungshandlungen entspringen, die von der Generalversammlung nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, gebilligt worden sind, unter keiner Voraussetzung von einzelnen Aktionären gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates geltend gemacht werden können.“ Allein im Widerspruche mit der hier vertretenen Ansicht stehen diese für das preussische Recht ergangenen Entscheidungen schon deshalb nicht, weil nach preussischem Rechte außerkontraktlich auch für Nachlässigkeit gehaftet wird und nicht ersichtlich ist, daß eine weitergehende Bedeutung jenem nur negativ gefaßten und für die Entscheidung selbst nebensächlichen Ausspruche hat beigemessen werden sollen.“